

## BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 039/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2024 in das Jahr 2025</b>		
Datum <b>04.03.25</b>	Geschäftszeichen <b>111/Bc</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen 2025 (2 Seiten)</b>
Federführender Fachbereich: <b>Sachgebiet 111 - Finanzmanagement</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Finanzausschuss	27.03.2025	zur Kenntnisnahme
Rat der Stadt Schwelm	10.04.2025	zur Kenntnisnahme

### Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 nach der in der Anlage 1 beigefügten Aufstellung gem. § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

Für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Als Ausnahme dieses Grundsatzes soll die Möglichkeit der Mittelübertragung jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers weiterhin bestehen bleiben und ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung haushaltsrechtlich ausdrücklich zugelassen worden.

Der Rat der Stadt Schwelm hat mit SV 238/2024/1 entschieden, erstmalig im Jahresabschluss 2024 von dem Instrument der Ermächtigungsübertragung investiver Auszahlungen Gebrauch zu machen. Für die Anwendungen der Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 22 KomHVO NRW gelten daher die folgenden Grundsätze:

- Ermächtigungen für investive Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Durch ihre Übertragung erhöhen sie entsprechend die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres.
- Ermächtigungen für investive Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gegenüberstehen, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar.

Aus dem Haushaltsjahr 2024 werden Ermächtigungen für investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt **19.635.542,67 Euro** übertragen.

Übertragene Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen

Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen im Rahmen einer Planfortschreibung die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Übertragung der Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 führt zu einer Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 19.635.542,67 Euro, die durch eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2024 gedeckt wird.

Bei der Übertragung im Finanzplan zeigen sich im Wesentlichen die Auswirkungen der zeitlichen Abwicklung von Baumaßnahmen. Mit einem Anteil von ca. 89,9 Prozent am Gesamtvolumen (17,66 Mio. Euro) dominieren die Übertragungen von Hochbauinvestitionen für das neue Rathaus und Kulturzentrum (Photovoltaikanlage) sowie für verschiedene Schulgebäude und die Neubauprojekte der Feuerwehr.

Zusammen mit den im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Mitteln ergibt sich ein aktuell verfügbares Investitionsvolumen von insgesamt rund 72,3 Mio. Euro.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Darstellung im Sachverhalt

### **Auswirkungen auf das Klima:**

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

### **Begründung:**

Kein unmittelbarer Zusammenhang erkennbar

Der Bürgermeister  
gez. Langhard